



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.05.2009 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

162. Anzahl und Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

CURRICULA

163. Curriculum für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie

164. Curriculum für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie

165. Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

166. Curriculum für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften

167. Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften

168. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

169. Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften

170. Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften

ORGANISATION UND STRUKTUR

162. Anzahl und Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats beschlossen:

An der Universität Wien werden gemäß § 18 Organisationsplan mit 1. Oktober 2009 zusätzlich weitere Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter wie folgt festgelegt. Der Wirkungsbereich dieser Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter erstreckt sich auf jene Doktoratsstudien und PhD-Studien, die ab dem Wintersemester 2009/10 in Kraft treten.

36. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie
37. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie
38. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
39. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften mit Ausnahme des Dissertationsbereichs der Wirtschaftsinformatik
40. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften (inkl. dem Dissertationsbereich Sportwissenschaft mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung) mit Ausnahme der Dissertationsbereiche Geographie und Psychologie
41. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft in den historisch-kulturwissenschaftlichen Dissertationsbereichen
42. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft in den philologisch-kulturwissenschaftlichen Dissertationsbereichen und dem Dissertationsbereich Translationswissenschaft
43. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft in den Dissertationsbereichen Philosophie und Bildungswissenschaft
44. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften in den Dissertationsbereichen Mathematik, Chemie, Physik und Informatik (inkl. dem Dissertationsbereich Sportwissenschaft mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung) und zuständig für das Curriculum für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften im Dissertationsbereich der Wirtschaftsinformatik
45. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie

der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften in den
Dissertationsbereichen Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik, Astronomie und
Geographie
und zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften
im Dissertationsbereich Geographie

46. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie
der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften im
Dissertationsbereich Psychologie
und zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes-
und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft im
Dissertationsbereich Psychologie
und zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften
im Dissertationsbereich Psychologie
47. Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
zuständig für das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie
für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der
Lebenswissenschaften (inkl. dem Dissertationsbereich Sportwissenschaft mit
lebenswissenschaftlicher Ausrichtung)

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

C U R R I C U L A

163. Curriculum für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und
Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten
Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratstudium
der Katholischen Theologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der
Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung
sowie die kirchlichen Rechtsgrundlagen¹.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll
die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entspre-
chende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen. Es dient
insbesondere der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Disserta-
tionsgebietes.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zu selbständiger, kreativer wissen-
schaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt
wird. Es befähigt zur Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen und bildet qualifizierte
Wissenschaftler/innen heran, die für eine akademische Laufbahn oder wichtige berufliche
Positionen in Kirche und Gesellschaft geeignet sind. Es fördert eine verstärkte wissenschafts-
geschichtliche, wissenschaftstheoretische und wissenschaftsdidaktische Kompetenz in den

¹ Zum Beschlusszeitpunkt v. a.: Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April
1979: AAS 72 (1979) 469–499; Bildungskongregation, „Ordinationes“ zur richtigen Anwendung der Apostolischen
Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 21. April 1979: AAS 72 (1979) 500–521; Bildungskongregation,
Akkommodationsdekret für Österreich vom 1. November 1983: AAS 76 (1984) 616–621.

gewählten theologischen Fächern sowie eine wissenschaftspolitische Sensibilität für die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im kirchlichen, universitären und gesellschaftlichen Kontext. Durch Einbindung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät oder andere Forschungsprojekte leitet es zur fachlichen Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Fragen der theologischen Wissenschaft an und betreibt diese in interdisziplinärer Kooperation innerhalb der theologischen Fächer und im Dialog mit anderen Wissenschaften.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einer der Disziplinen des Fächerkanons der Theologie, wie er in § 2 der „Kirchlichen Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie in Österreich“ von 2007 beschrieben ist, verfassen wollen (Hauptfach). Möglich sind auch interdisziplinäre Themenstellungen sowie fakultätsspezifische Spezialfächer.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.² Sie setzt voraus, dass ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie oder Katholischen Religionspädagogik in Österreich erworbenes Magisterium der Katholischen Theologie oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie vorliegt.

(3) Für die Zulassung von AbsolventInnen eines Masterstudiums der Katholischen Religionspädagogik bzw. von AbsolventInnen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion, die eine Diplomarbeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät verfasst haben, kann das Rektorat gemäß §§ 60, 63 und 64 des Universitätsgesetzes 2002 in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung der Katholisch-Theologischen Fakultät die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie mit der Auflage von ergänzenden Prüfungen bzw. Studienleistungen vornehmen.

(4) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie aufgrund des Abschlusses eines anderen Studiums kann erfolgen, wenn dieses inhaltlich und umfangmäßig den in Absatz 2 genannten Studien entspricht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(5) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt ausreichende Kenntnisse der lateinischen und altgriechischen Sprache voraus. Können diese unbeschadet der sonstigen Zulassungsbedingungen nicht nachgewiesen werden, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen in den betreffenden Sprachen vorzuschreiben.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von drei Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen mit und ohne immanentem Prüfungscharakter im Umfang von 44-60 ECTS-Punkten
- b) allfällige im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2.
- c) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4)
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens

² UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen.

- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher Bericht über den Studienfortgang,
 - f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6),
 - g) die öffentliche mündliche Prüfung samt Defensio (siehe § 7),
- (3) Während der Eingangsphase des Doktoratsstudiums sind die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung zu erbringen:
- a) Die Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach, nach Möglichkeit ein vom Fach angebotenes Grundlagen- bzw. Methodenseminar. (= 4 ECTS)
 - b) Das Verfassen eines publizierfähigen Aufsatzes oder abgabereifen Projektantrags aus dem Themenbereich der Dissertation, der im Zuge der öffentlichen Präsentation des Dissertationsprojekts (siehe 3.d) vorgestellt wird. Die Erarbeitung dieses Aufsatzes oder Projektantrages soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Forschungsseminars oder Privatissimums erfolgen, das die angestrebte Betreuungsperson anbietet.
 - c) Die Absolvierung einer theologisch interdisziplinären Lehrveranstaltung (mindestens zwei theologische Disziplinen übergreifend), die der Vertiefung, Vergewisserung und Übung im Denken der Einheit der Theologie im Kontext der Fach- und Referenzwissenschaften dient. Dafür in Frage kommende Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung entsprechend gekennzeichnet. (= 4 ECTS)
 - d) Die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsprojekts (= 3 ECTS)
- (4) Die genaue Festlegung der weiteren Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten.
- (5) Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen soll in der Regel einen Umfang von 44-60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs eine Überschreitung der Obergrenze möglich (siehe § 5 Abs. 2 a).
- (6) Das Studium kann nach Maßgabe der Möglichkeiten auch teilweise in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 4 Einreichen und öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen wissenschaftlichen Aufsatz oder Projektantrag aus dem Themenbereich der Dissertation (siehe § 3 Abs. 3 b), einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Diese Grundlagen für das Dissertationsvorhaben sind nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (siehe § 3 Abs. 3 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt,³ kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

³ Diese Bedingung gilt jedenfalls bei FWF-Projekten und genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

(2) Als allgemeiner Rahmen für die Dissertationsvereinbarungen im Doktoratsstudium „Katholische Theologie“ wird festgelegt:

a) Individuelle Förderung von Kompetenzen im Dissertationsfach bzw. den theologischen Vertiefungsfächern sowie von Sprachkompetenz. (= 0-20 ECTS)

(b) Modul „Vertiefung“: Vertiefung im Dissertationsfach in thematischer und/oder methodischer Hinsicht sowie Vertiefung in mindestens einer weiteren, mit dem Dissertationsfach nicht unmittelbar benachbarten theologischen Disziplin (mindestens 8 ECTS) der katholischen Theologie bzw. einem strukturierten Doktoratsprogramm (z.B. Graduiertenkolleg). (= insgesamt 22-30 ECTS)

(c) Modul „Hochschuldidaktik“: allgemeine universitäre oder speziell für Doktoranden ausgewiesene fakultäre LVen zur theoretischen wie praktischen Hochschuldidaktik (inkl. E-Learning). (= 4-8 ECTS)

d) Modul „Theologie im Kontext von Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft“: Die Förderung von theoretischen und praktischen Kompetenzen, Theologie in den genannten Kontexten zu kommunizieren und positionieren. (= 4-8 ECTS)

(e) Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung": die Mitgestaltung einer Fachtagung, eines Kolloquiums, eines Workshops etc. oder die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung. (= 3 ECTS)

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht (siehe § 5 Abs. 2 e).

§ 7 Defensio und Rigorosum

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt (Defensio) sowie eine Erörterung der Dissertationsergebnisse im Kontext der gesamten Theologie, insbesondere des Dissertations- und des gewählten Vertiefungsfaches bzw. der gewählten Vertiefungsfächer (Rigorosum). Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt und besteht aus wenigstens drei Prüfenden. Die mündliche Abschlussprüfung findet im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Präsentation, in der Regel mit mehreren Kandidaten/innen statt.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

Vorlesung (3 ECTS / 2 SSt oder 2 ECTS / 1 SSt)

Seminar (4 ECTS / 2 SSt)

Lehrseminar (4 ECTS / 2 SSt)

Forschungs- oder Doktorandenseminar (6 ECTS / 2 SSt)

Übung, Praktikum, Werkstatt (3 ECTS / 2 SSt)

Privatissimum (2 ECTS / 1 SSt)

Diese Lehrveranstaltungstypen sind wie folgt definiert:

Vorlesung (VO) ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.

Seminar (SE) ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit („Seminararbeit“) hergestellt wird.

Lehrseminar (LS) ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanentem Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.

Das **Forschungsseminar (FS)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die zur Teilnahme am gehobenen bzw. speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines Faches befähigt bzw. anleitet. Nach Möglichkeit beteiligt es die Teilnehmenden an einem bestehenden Forschungsprojekt des Lehrveranstaltungsleiters. Grundlage für die Beurteilung sind die aktive Mitarbeit der Studierenden sowie eine überschaubare wissenschaftliche Arbeit mit eigenständigem Forschungsertrag, die sich im Idealfall zur Publikation eignet.

Das **Doktorandenseminar (DR)** als eine Spezialform des Forschungsseminars beschränkt den Teilnehmerkreis auf Doktoratsstudierende.

Übung (UE) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.

Praktikum (PK) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.

Werkstatt (WS) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes.

Privatissimum (PV) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die entstehende wissenschaftliche Arbeiten (v.a. Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und begleitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit sowie mündlicher und schriftlicher Beiträge der Studierenden.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad „Doktor der Theologie“, abgekürzt „Dr. theol.“ gemäß § 54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium Katholische Theologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Doktorats-Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Studienleistungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

ANHANG:

In ihrer derzeit geltenden Fassung sieht die Satzung folgende Bestandteile einer Dissertationsvereinbarung vor:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

164. Curriculum für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Evangelische Fachtheologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes und damit der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium entspricht. Dissertationen sind aus folgenden Gebieten möglich:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie
- Religionspädagogik

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.¹

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät und gegebenenfalls an anderen Fakultäten der Universität Wien im Umfang von 20 bis zu 30 ECTS-Punkten (8-12 Semesterstunden). Über die Gewichtung von prüfungsimmanenten und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird in der Dissertationsvereinbarung entschieden.
- b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen (z. B.: die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.)
- c) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4),
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten)

¹ UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen

- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht über den Studienfortgang,
- f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6),
- g) die öffentliche Defensio (siehe § 7),

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden². Diese können bereits zu Beginn des Studiums im Rahmen der Eingangsphase freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen. Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkennbar.

(4) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten.

(5) Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen soll in der Regel einen Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs eine Überschreitung der Obergrenze möglich.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts³ statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

² Darunter werden Kompetenzen subsumiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der DoktorandInnen relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

³ Diese Bedingung gilt jedenfalls bei FWF-Projekten und genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

§ 7 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt in Verbindung mit zwei weiteren Fächern, die von den Dissertant/innen gewählt werden können. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

Forschungsseminare (SE), prüfungsimmanent: sie dienen der erkenntnistheoretischen und methodischen Reflexion innerhalb der Dissertationsgebiete in Verbindung mit aktuellen wissenschaftlichen und interdisziplinären Diskursen.

Vorlesungen (VO), nicht prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Spezialwissen, das für das jeweilige Dissertationsgebiet relevant ist, mit abschließender mündlicher oder schriftlicher Prüfung.

Übungen (UE) und Exkursionen (EX), prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Spezialwissen, das für das jeweilige Dissertationsgebiet relevant ist.

Übungen (UE), prüfungsimmanent, zum Zwecke des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen zur Wahl aus dem internen Angebot der Fakultät und externen Angeboten.

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist in Bezug auf die Übungen zu Schlüsselkompetenzen beschränkt (in Bezug auf das interne Angebot der Fakultät):

Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung I-IV: 24 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet im Vorfeld ein Auswahlgespräch mit einer fachlich ausgewiesenen Person über die Eignung der Kandidat/innen.

Gruppendynamik: 24 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet im Vorfeld ein Auswahlgespräch mit einer fachlich ausgewiesenen Person über die Eignung der Kandidat/innen.

Rhetorische Kommunikation: 15 Teilnehmer/innen; über die Aufnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad Doktor der Theologie, abgekürzt Dr. theol. gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

ANHANG:

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung des/r Dissertanten/in auf Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten

165. Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaften beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer entspricht oder mit einem dieser Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang steht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, neben den in den §§ 63, 64 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen,

- a. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder
- b. der Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen.

§ 3 Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Dauer von 3 Jahren.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Studiums sind verpflichtend folgende Lehrveranstaltungen positiv zu absolvieren:

- a. Eine VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (im Umfang von 2 SST [Semesterwochenstunden], 4 ECTS),
- b. Eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (SE oder KU) zur Judikatur- oder Textanalyse (2 SST, 6 ECTS),
- c. Ein Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (2 SST, 6 ECTS),
- d. 2 Seminare, davon eines verpflichtend aus dem Dissertationsfach (4 SST, 12 ECTS),
- e. Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer (6 SST, bis zu 18 ECTS).

(2) Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen a) bis c) ist Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens (Studieneingangsphase).

(3) In der Dissertationsvereinbarung kann die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen d) und e), die dem Dissertationsvorhaben förderlich sind, im Ausmaß von 10 SST (bis zu 30 ECTS) vorgesehen werden. Wurden entsprechende Lehrveranstaltungen bereits absolviert, können sie angerechnet werden, sofern sie nicht schon für die Absolvierung des Grundstudiums (§ 2 Abs 2) zu erbringen waren.

(4) Der Abschluss des Studiums setzt voraus:

- a. das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ und dessen Genehmigung (§ 5),
- b. die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (§ 5),
- c. die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung (§ 6),
- d. das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung (§ 7) sowie
- e. die öffentliche Defensio (§ 8).

(5) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in der Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 5 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Die oder der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage und dem Vorschlag der Dissertationsvereinbarung beim zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation enthalten, das die Zielsetzungen und Methoden, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen angibt.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, welches schriftlich in elektronischer Form der Studienprogrammleiterin bzw dem Studienprogrammleiter zur Publikation auf der Homepage der Fakultät oder in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen ist. Die Studienprogrammleiterin bzw der Studienprogrammleiter hat die Präsentation dem Doktorsbeirat zur Kenntnis zu bringen, der dazu Stellung nehmen kann. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch die oder den Studienpräses auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation (fakultätsöffentliche Publikation gem Abs 2) die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktorsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, so verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen der zuständigen Studienprogrammleiterin oder des zuständigen Studienprogrammleiters und des fachlich zuständigen Doktorsbeirates ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen oder Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens steht als Rechtsmittel die Berufung an den Senat zu.

§ 6 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen und der Dissertantin oder dem Dissertanten mit Zustimmung der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters abzuschließen.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist die Dissertationsvereinbarung auch von der für Ressourcen verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Die Vereinbarkeit zwischen der Dissertationsvereinbarung und den Vereinbarungen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten.

(3) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum
2. die Namen der betreuenden Personen,
3. das Thema der Dissertation;

4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird,
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. einen Zeitplan für das Dissertationsvorhaben, nötigenfalls auch eine Finanzplanung;
7. die zu erbringenden Leistungsnachweise im Sinne des § 4 Abs 3;
8. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuer/in und Doktorand/in;
9. Verpflichtungserklärung der Dissertantin oder des Dissertanten zur Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten;
10. Vorschlag fachlich geeigneter Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation sowie Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Das Exposé gem § 5 ist ein integrierter Bestandteil der Dissertationsvereinbarung.

(5) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Versionen der Dissertationsvereinbarungen sind zu dokumentieren.

(6) Jede Änderung der Dissertationsvereinbarung hinsichtlich der in Abs 3 Z 1 bis 5 genannten Punkte bedarf der Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs.

(7) Nach der Genehmigung des Dissertationsvorhabens und der Dissertationsvereinbarung hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter die für die Defensio zuständige Prüfungskommission einzusetzen.

§ 7 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei fachlich geeigneten Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin bzw zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht, das im Rahmen der Dissertationsvereinbarung auszuüben ist. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(4) Bei Vorliegen einer negativen und einer positiven Beurteilung hat die Studienprogrammleiterin bzw der Studienprogrammleiter eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen. Sind zwei Gutachten positiv, so ist die Arbeit approbiert, sind zwei Beurteilungen negativ, so ist die Arbeit abgelehnt.

§ 8 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 4 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch zwei Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche

Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der Dissertation zum Inhalt.

(2) Vorsitzende bzw Vorsitzender dieser Kommission, die aus mindestens drei Prüfern bzw Prüferinnen besteht, ist die Betreuerin bzw der Betreuer; die weiteren Mitglieder sollen das Dissertationsfach sowie zumindest ein mit dem Thema der Dissertation in sinnvollem Zusammenhang stehendes weiteres Fach vertreten. Beurteilerinnen bzw Beurteiler können zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

§ 9 Benotung

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer Gesamtbeurteilung abgeschlossen, welche sich aus den Noten der Beurteilungen der Dissertation sowie der Benotung der Defensio zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote lautet auf „Bestanden“, wenn die Dissertation approbiert wurde (§ 7 Abs 4) und auch die Defensio positiv beurteilt ist, „nicht Bestanden“, wenn dies nicht der Fall ist. Die Gesamtbeurteilung lautet auf „mit Auszeichnung bestanden“, wenn keine der Noten der Beurteilungen der Dissertation und der Defensio schlechter als „gut“ und mindestens die Hälfte der Teilnoten auf „Sehr gut“ lauten.

§ 10 Lehrveranstaltungstypen

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

1. Seminare (SE), prüfungsimmanente Lehrveranstaltung,
2. Kurse (KU), prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, oder
3. Vorlesungen (VO), nicht prüfungsimmanent, Lehrveranstaltungsprüfung am Ende des Semesters.

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 25 beschränkt. Die Auswahl erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter, wobei nach sachlichen Kriterien, insbesondere nach Facheinschlägigkeit, Dringlichkeit sowie Erfüllung spezieller Teilnahmevoraussetzungen zu entscheiden ist.

In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere Teilnehmerzahl festlegen.

§ 11 Zuerkannter akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad einer Doktorin bzw eines Doktors der Rechtswissenschaften (Doctor iuris, abgekürzt Dr. iur.), gemäß § 54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

22. Stück – Ausgegeben am 11.05.2009 – Nr. 162-170

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularcommission
H r a c h o v e c

166. Curriculum für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das für das PhD-Studium bzw. Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingerichteten Bakkalaureats- oder Bachelorstudium (Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Statistik, Volkswirtschaftslehre) zugeordnet werden kann.

Dissertationsgebiete sind:

Betriebswirtschaft (PhD-Studium), Statistik und Operations Research (PhD-Studium), Volkswirtschaftslehre (PhD-Studium), Wirtschaft und Recht (Doktoratsstudium), Wirtschaftsinformatik (Doktoratsstudium).

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.⁷ Das Aufnahmeverfahren erfolgt unter Mitwirkung des für das jeweilige Dissertationsgebiet zuständigen Doktoratsbeirates.

(3) Der Doktoratsbeirat beurteilt die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand folgender Kriterien:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 idgF
- je nach Dissertationsgebiet ausreichende Englischkenntnisse
- ausreichende Fachkenntnisse aus dem angestrebten Dissertationsgebiet
- Motivation und Potenzial für wissenschaftliche Arbeit

Zur Beurteilung dieser Kriterien kann der Doktoratsbeirat je nach Dissertationsgebiet von den Bewerberinnen und Bewerbern unter anderem folgende Unterlagen verlangen: Nachweise über den Studienerfolg aus früheren Studien, Motivationsschreiben, Betreuungszusage eines Mitglieds der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,

⁷ UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen

Empfehlungsschreiben, Nachweise über abgelegte Englischkurse bzw. -prüfungen, geeignete Tests, etc. Zusätzlich kann der Dokoratsbeirat einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu Interviews laden. Es kann auch die Absolvierung eines Kurses auf PhD-Niveau mit gutem Erfolg als Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Programm verlangt werden.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) im Umfang von 20 bis 80 ECTS-Punkten (8 bis 40 Semesterstunden), insbesondere die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2.
- b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) vorgesehene zusätzliche Leistungen (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.).
- c) innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4). Diese Frist kann auf Antrag des Studierenden bei berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen studienrechtlichen Organ verlängert werden.
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten; siehe § 4).
- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht an den Dokoratsbeirat über den Studienfortgang.
- f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6).
- g) die öffentliche Defensio (siehe § 7).

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden.⁸ Diese können bereits zu Beginn des Studiums vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen.

(4) Leistungen, die vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung erbracht werden, können im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkannt werden.

(5) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten (siehe auch § 5).

(6) Die PhD-Studienprogramme werden in Englisch durchgeführt. Im Rahmen der Dissertationsvereinbarung kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

⁸ Darunter werden Kompetenzen subsumiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der DoktorandInnen relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

(1) Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

(2) Für jedes Dissertationsgebiet ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (z.B. Forschungsseminar oder Dissertationsseminar) vorgesehen, deren Absolvierung für die Studierenden des jeweiligen Dissertationsgebietes verpflichtend ist und in deren Rahmen auch die fakultätsöffentlichen Präsentationen stattfinden. Sind für ein Dissertationsgebiet mehr als ein Doktoratsbeirat zuständig (z.B. wenn mehrere strukturierte Programme demselben Dissertationsgebiet zugeordnet sind), so ist es zulässig, dass es pro Doktoratsbeirat eine gesonderte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung gibt, in der die fakultätsöffentlichen Präsentationen stattfinden.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z. 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 (mit Ausnahme von Abs. 2 lit. g) positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung der Universität Wien zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

- Universitätskurse (UK, prüfungsimmanent)

22. Stück – Ausgegeben am 11.05.2009 – Nr. 162-170

Dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von für das Dissertationsgebiet relevanten Fragestellungen Bedeutung haben. Der Anteil der studentischen Mitarbeit sollte hoch sein.

- Seminare (SE, prüfungsimmanent)
Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert. Die dabei erlangten Ergebnisse sollen mittels eines Vortrages präsentiert werden.
- Praktika (PR, prüfungsimmanent)
Lehrveranstaltungen, in denen primär Anwendungen der Studieninhalte vermittelt werden und bei denen die Studierenden relevante Problemstellungen selbstständig bearbeiten müssen.
- Vorlesungen (VO, nicht prüfungsimmanent)
Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Nach der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebestätigung (Beurteilung "mit/ohne Erfolg teilgenommen")

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 15 beschränkt. In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere Teilnehmerzahl festlegen.

(3) Das Aufnahmeverfahren in prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im Anhang zu diesem Curriculum festgelegt.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen der PhD-Studienprogramme wird der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt PhD, verliehen.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "doctor rerum oeconomicarum", abgekürzt Dr.rer.oec., verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, das PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics), das PhD-Studium Finance, das PhD-Studium Management oder das Abraham Wald-Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Bestandteile der Dissertationsvereinbarung

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

Aufnahmeverfahren für Kurse mit beschränkter Teilnehmerzahl

Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

Grundsätzliche Funktionsweise des Systems

Das Anmeldesystem basiert auf einem Nachfrage-Angebotsmodell mit einem auktionistischen Mechanismus. Das Angebot wird durch die verfügbaren Lehrveranstaltungsplätze (pro Lehrveranstaltung), die Nachfrage durch die Anmeldung der Studierenden repräsentiert. Die Nachfrage wird dadurch realisiert, dass jede/jeder Studierende/r für die von ihr/ihm gewünschten Lehrveranstaltungsplätze einen individuell von ihr/ihm bestimmbaren Punkteinsatz bekannt gibt. Dazu steht ihr/ihm ein limitiertes Budget zur Verfügung. Das auktionistische Element besteht darin, dass im Falle eines Nachfrageüberschusses die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Einsätzen vergeben werden.

Anmeldemodus

- Jede/jeder Studierende erhält pro Semester zunächst eine Anzahl an Punkten, wobei sich dieses Punktbudget von Semester zu Semester ändern kann. Das Regelwerk, nach dem der Punktestand je Studierender/m bestimmt wird, kann eine Reihe von Faktoren wie z.B. den bisherigen Studienerfolg berücksichtigen. Die Regeln werden von dem/der

StudienprogrammleiterIn festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften publiziert.

- Im zweiten Schritt kann jede/jeder Studierende dieses Punktbudget auf diejenigen Lehrveranstaltungen verteilen, die sie/er im laufenden Semester besuchen möchte. Bei der Verteilung ihrer/seiner Punkte ist die/der Studierende mit einer Ausnahme völlig frei und kann über die Höhe der gesetzten Punkte individuelle Präferenzen zum Ausdruck bringen. Die Ausnahme betrifft Zusatzpunkte, die gewährt werden, wenn eine bestimmte Lehrveranstaltung im Vorsemester nicht zugeteilt worden ist. In dem Fall kann der/die StudienprogrammleiterIn die im Vorsemester für diese Lehrveranstaltung gesetzten Punkte zusätzlich zuteilen, aber festlegen, dass diese Zusatzpunkte ausschließlich für diese eine Lehrveranstaltung genutzt werden können.
- Nach dem letzten Anmeldetag erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach folgendem Algorithmus:
 - Der/die StudienprogrammleiterIn kann in einzelnen Lehrveranstaltungen Kontingente einrichten, die bestimmten Gruppen von Studierenden vorbehalten sind oder in die diese Studierenden bevorzugt aufgenommen werden.
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen (ggfs. je Kontingent) größer ist als die Nachfrage (ggfs. je Kontingent), werden alle InteressentInnen aufgenommen.
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen (ggfs. je Kontingent) kleiner ist als die Nachfrage, werden die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Punkteinsätzen solange vergeben, bis die maximale Teilnehmerzahl erreicht ist.
- In Fällen, in denen Lehrveranstaltungsplätze nicht zur Gänze vergeben worden sind, wird die Möglichkeit einer Nachanmeldung angeboten. Eine Nachanmeldung ist auch für jene Studierenden vorgesehen, die während der regulären Anmeldezeiten verhindert waren.
- Gibt es in einer Lehrveranstaltung einen Nachfrageüberschuss, wird entsprechend der gesetzten Punkte eine Warteliste zur weiteren Planung erstellt. Auf Basis dieser Wartelisten und unter Bedachtnahme auf das noch verfügbare Lehrbudget werden von dem/der StudienprogrammleiterIn zusätzliche Lehrveranstaltungen vorgeschlagen.
- Welche/r Studierende/r zu welchen Lehrveranstaltungen definitiv aufgenommen wurde, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

167. Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften an der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Studium umfasst eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es soll

die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistung im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in der Fächergruppe der Sozialwissenschaften eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium entspricht oder den Sozialwissenschaften zugeordnet werden kann. Die Fächergruppe Sozialwissenschaften umfasst folgende Fachgebiete: Geographie, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Psychologie und Wissenschaftsforschung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Das Studium beginnt mit einer Eingangsphase, die mit dem Abschluss der Dissertationsvereinbarung beendet wird. Ziel der Eingangsphase im Doktorat ist die Entwicklung des eigenen Dissertationsvorhabens und die Vorbereitung auf die fakultätsöffentliche Präsentation

(3) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Prüfungsleistungen: Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozialwissenschaften sind Studienleistungen im Ausmaß von 30 ECTS Punkten zu erbringen. Mindestens 20 ECTS-Punkte sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen, davon zumindest 15 ECTS-Punkte aus prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika (auch außerhalb des universitären Rahmens), eigene Lehre, die Mitarbeit in Forschungsprojekten, etc. sind zu berücksichtigen, sofern ein Bezug zur Dissertation besteht. Die genaue Festlegung der Leistungen (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) wird in der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) festgehalten.
- b) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4) einzureichen.
- c) Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Präsentation vorzustellen.
- d) Periodische, jedenfalls jährliche Berichte über den Studienfortgang (deren Frequenz ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten) sind dem/der Betreuerin vorzulegen.
- e) Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) ist eine Dissertation zu verfassen (siehe § 6).
- f) Das Studium wird nach Erbringung aller Prüfungsleistungen mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 7) abgeschlossen.

(4) Studienleistungen für das Doktorat können bereits im Rahmen der Eingangsphase erbracht werden, u. a. um weiterführende Kenntnisse im wissenschaftlichen und im projektorientierten Arbeiten zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt zu entwickeln. Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkenndbar.

(5) Das Studium kann zum Teil in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

(2) Über die in der Satzung festgelegten Bestimmungen hinaus gilt: Fakultätsöffentliche Präsentationen müssen mindestens zweimal im Semester stattfinden.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Satzung ist die Vereinbarkeit der Dissertationsvereinbarung mit dissertationsrelevanten Tätigkeiten oder Programmen (z.B. IHS-Programme) zu berücksichtigen.

(2) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Zulassung zum Dissertationsstudium vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieses Curriculums.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs, dem das Dissertationsgebiet entstammt, ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen haben dem inhaltlichen, fachlichen und didaktischen Niveau eines Doktratsstudium zu entsprechen. Im Rahmen des Curriculums können folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten werden:

a) Vorlesung für DissertantInnen (VO), nicht prüfungsimmanent, max. 3 ECTS-Punkte: Vorlesungen (auch Spezialvorlesungen) werden in Vortragsform gehalten und bieten einen vertiefenden Einblick in spezielle Gegenstands- und Problembereiche sozialwissenschaftlicher Forschung. Ringvorlesungen bestehen aus unabhängigen, aber inhaltlich miteinander in Verbindung stehenden Vorträgen mehrerer WissenschaftlerInnen. Sie bieten einen vertiefenden Einblick in Teilaspekte eines sozialwissenschaftlichen Gegenstands- oder Problembereichs. Am Ende des Semesters erfolgt eine Überprüfung des Wissens durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

b) Seminar für DissertantInnen (SE), prüfungsimmanent, max. 7 ECTS-Punkte: Seminare bieten eine vertiefende forschungsorientierte Auseinandersetzung mit einem theoretischen oder methodischen Gebiet.

c) Forschungskolloquien für DissertantInnen (FK), prüfungsimmanent, max. 5 ECTS-Punkte: Forschungskolloquien sind Veranstaltungen mit seminarartigem Charakter nach Möglichkeit beim Betreuer/der Betreuerin der Dissertation, die der vertiefenden Auseinandersetzung mit dem eigenen Dissertationsprojekt dienen.

(2) Die TeilnehmerInnenzahl in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist auf 15 beschränkt. In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere TeilnehmerInnenzahl festlegen.

(3) Aufnahmeverfahren: Wenn bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

a) Studierende, die sich in der Dissertationsvereinbarung zur Absolvierung der Lehrveranstaltung verpflichtet haben, sind vorzuziehen.

b) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, das heißt nur einen Platz auf der Warteliste bekommen haben, sind bei ihrer nächsten Anmeldung vorzuziehen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 3 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad Doktor/in der Philosophie (abgekürzt Dr. phil.) gemäß § 51 Abs 2 Z 14 UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Philosophie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr

Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang:

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

168. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft (in der Folge kurz: „Doktorats-Studium der Philosophie“) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Studium schließt eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes ein, die internationalen Standards im jeweiligen Fachbereich entspricht.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in der Fächergruppe Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium (bzw. einem Masterstudium in geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern, in denen kein entsprechendes Bachelorstudium eingerichtet ist) entspricht.

Ebenso gilt es für Studierende, die interdisziplinäre und interinstitutionelle Dissertationsvorhaben betreiben, sowie für jene Studierende, die ein Dissertationsvorhaben auf dem Gebiet der Psychologie und der Sportwissenschaften mit geistes- und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung durchführen wollen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Philosophie sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Zumindest drei der Lehrveranstaltungen sind in Form von DissertantInnenseminaren zu absolvieren. Die genaue Festlegung der Leistungen, mit Angabe der ECTS-Punkte, wird in der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) festgehalten. Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (siehe § 3 Abs. 3) sowie allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene Leistungen (z.B.: die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika [auch außerhalb des universitären Rahmens] usw.) sind als Lehrveranstaltungen anzurechnen und können gegebenenfalls eines der drei DissertantInnenseminare ersetzen.

b) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4) einzureichen.

c) Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen.

d) Periodische (jedenfalls jährliche) Berichte über den Studienfortgang sind dem/der BetreuerIn vorzulegen und von diesem/dieser zu kommentieren.

e) Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) ist eine Dissertation zu verfassen (siehe § 6).

f) Das Studium wird nach Erbringung aller Prüfungsleistungen mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 7) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen können bereits vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung besucht werden, u.a. um weiterführende Kenntnisse im wissenschaftlichen und im projektorientierten Arbeiten (z.B. wissenschaftliches Publizieren) zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren. Sie sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anrechenbar.

(4) Das Dissertationsstudium kann zum Teil, überwiegend oder ausschließlich in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und öffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine

Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich ist das Dissertationsvorhaben nach einer öffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 c) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts¹ statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der öffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem DissertantIn mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. die Sprache, in der die Dissertation verfasst und die Defensio abgehalten wird;
7. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
8. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
9. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
10. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen BetreuerInnen und Studierenden;
11. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(2) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen (betreffend die oben genannten Punkte § 5 Abs. 1 Z 1–5) der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(3) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Zulassung zum Dissertationsstudium vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Curriculums.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht. Allfällige eigene Veröffentlichungen können in die Dissertation aufgenommen werden.

(3) Der Umfang der Dissertation kann in der Dissertationsvereinbarung festgehalten werden.

¹ Diese Bedingung gilt jedenfalls bei Drittmittelprojekten wie bspw. FWF-Projekten und ÖAW-Doktoratsstipendien sowie genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

(4) Gemeinsame Dissertationen sind möglich und in der Dissertationsvereinbarung zu regeln. Die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden sind gesondert auszuweisen und zu beurteilen.

§ 7 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und die Dissertation durch die BeurteilerInnen positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einer Kommission.

Die Kommission wird vom zuständigen studienrechtlichen Organ eingesetzt, wobei der/die BetreuerIn und jedenfalls eine/r der GutachterInnen als Mitglieder dieser Kommission zu bestellen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind einem der folgenden Lehrveranstaltungstypen zuzuordnen:

a) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) dienen dem Wissenserwerb in für das jeweilige Dissertationsgebiet relevanten Bereichen. Am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

DissertantInnenseminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion sowie der Vertiefung von Techniken, Theorien und Methoden zur Behandlung von wissenschaftlichen Fragestellungen. Interdisziplinäre DissertantInnenseminare werden von mindestens zwei HochschullehrerInnen angeboten und von diesen beurteilt.

Die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

c) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und außercurriculare wissenschaftliche Aktivitäten mit Teilnahmebestätigung.

(2) Die TeilnehmerInnenzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 25 beschränkt. In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine höhere TeilnehmerInnenzahl festlegen.

(3) Aufnahmeverfahren

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen eintreffen, als Plätze vorhanden sind, sind Studierende, die die Lehrveranstaltung zum Fortkommen ihres Doktoratsstudiums an der Universität Wien benötigen, prioritär aufzunehmen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) AbsolventInnen des Studiums wird der akademische Grad Doktor/in der Philosophie (abgekürzt Dr. phil.) gemäß § 54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Philosophie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

169. Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium (bzw. einem Masterstudium in naturwissenschaftlichen Fächern, in denen kein entsprechendes Bachelorstudium eingerichtet ist) bzw. der Fachdidaktik eines der eingerichteten Lehramtstudien entspricht. Insbesondere sind Dissertationen aus folgenden Gebieten möglich:

- o *Astronomie*
- o *Chemie*
- o *Environmental Sciences*
- o *Erdwissenschaften*
- o *Geographie*

- o *Geophysik*
- o *Informatik*
- o *Mathematik*
- o *Meteorologie*
- o *Physik*
- o *Psychologie*
- o *Sportwissenschaft*

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.¹

(3) Es wird mit Ausnahme des Dissertationsgebietes „Informatik“ der akademische Grad Doktor der Naturwissenschaften, abgekürzt Dr.rer.nat., verliehen. Für das Dissertationsgebiet „Informatik“ wird der akademische Grad Doktor der Technischen Wissenschaften, abgekürzt Dr.techn., gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten (8 bis 30 Semesterwochenstunden)
- b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen (z. B.: die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.)
- c) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4),
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten)
- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht über den Studienfortgang,
- f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6),
- g) die öffentliche Defensio (siehe § 7).

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden². Diese können bereits zu Beginn des Studiums im Rahmen der Eingangsphase freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen. Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkennbar.

(4) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten.

(5) Das Studium kann zum Teil oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden.

¹ UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen

² Darunter werden Kompetenzen subsumiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der DoktorandInnen relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts³ statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Im Doktoratsstudium der Naturwissenschaften, Technische Wissenschaften können prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind beschränkt auf 12 Teilnehmer. Das zuständige akademische Organ kann auf Grund von Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder anderer logistischer Rahmenbedingungen Ausnahmen zulassen.

³ Diese Bedingung gilt jedenfalls bei FWF-Projekten und genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

(3) Aufnahmeverfahren: Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

(i) Für Studierende aus strukturierten Programmen ist der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die vom Programm finanziert werden, sicher zu stellen.

(ii) Die Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften, Technische Wissenschaften ist zu berücksichtigen, d.h. Studierende, die sich in der Dissertationsvereinbarung zur Absolvierung der Lehrveranstaltung verpflichtet haben, sind zu bevorzugen.

(iii) Nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischen Zugangsvoraussetzungen und bei Bedarf auch anderer Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln).

(iv) Die absolvierte Studiendauer ist zu berücksichtigen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums, die für ein anderes Dissertationsgebiet als das Dissertationsgebiet Informatik zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doktor der Naturwissenschaften, abgekürzt Dr.rer.nat., gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studiums, die für das Dissertationsgebiet Informatik zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doktor der Technischen Wissenschaften, abgekürzt Dr.techn., gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften mit Dissertationsgebieten laut §2(1) begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

ANHANG:

Die nach § 5 abzuschließende Dissertationsvereinbarung beinhaltet satzungsgemäß folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

170. Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie für das PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium oder der Fachdidaktik eines der eingerichteten Lehramtstudien entspricht. Dissertationen aus folgenden Gebieten sind möglich:

- o Biologie
- o Ernährungswissenschaften
- o Molekulare Biologie
- o Pharmazie
- o Sportwissenschaft

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

(3) In den Dissertationsgebieten Ernährungswissenschaften, Pharmazie und Sportwissenschaft wird der akademische Grad „Dr.rer.nat.“, in den Dissertationsgebieten Biologie und Molekulare Biologie wird der akademische Grad „PhD“ vergeben.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen im Rahmen von 18 bis 30 ECTS-Punkten (entsprechend einer fächer- und LV-spezifischen Umrechnung von 12 bis 30 SST). In diesem Rahmen können auch folgende Leistungen erbracht werden:
- b) Teilnahme an facheinschlägigen Workshops/Kongressen: 2 ECTS/Woche (entsprechend 5 Tage)
- c) Präsentationen von wissenschaftlichen Ergebnissen bei Konferenzen und Kongressen (Vortrag oder Poster), sofern diese vom Studierenden selbst vorgestellt werden: 4 ECTS
- d) Für das Dissertationsvorhaben relevante wissenschaftliche Aufenthalte, Praktika, Methodenseminare: 2 ECTS/Woche (entsprechend 5 Tage)
- e) innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4),
- f) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten),
- g) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht über den Studienfortgang,
- h) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6),
- i) die öffentliche Defensio (siehe § 7).

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden¹. Diese können bereits zu Beginn des Studiums im Rahmen der Eingangsphase freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen. Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkennbar.

(4) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise, die Aufteilung in prüfungsimmanente bzw. nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden), die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen sowie alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in der Dissertationsvereinbarung festgehalten.

(5) Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen soll in der Regel einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs eine Überschreitung der Obergrenze möglich.

(6) Das Studium kann, in Abhängigkeit vom Dissertationsgebiet, überwiegend in einer Fremdsprache (Englisch) durchgeführt werden. Für das Dissertationsgebiet Molekulare Biologie besteht für die/den Studierende/n die Möglichkeit das Studium ausschließlich in einer Fremdsprache (Englisch) durchzuführen.

¹ Darunter werden Kompetenzen subsummiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der DoktorandInnen relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer schriftlichen Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 c) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls lt. Satzungen folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung des/r Dissertanten/in auf Einhaltung der Regeln über das redliche wissenschaftliche Arbeiten

(2) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen (betreffend die oben genannten Punkte § 5 Abs. 1 Z 1–5) der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(3) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Zulassung zum Dissertationsstudium vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Curriculums.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung der Universität Wien zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

- a) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen – Vorlesung (VO): Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Am Ende des Semesters erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen – Seminare (SE), Proseminare (PS), Projektpraktika (PP), Exkursionen (EX), Praktika (PR), Übungen (UE): Diese Lehrveranstaltungen dienen der wissenschaftlichen Diskussion oder dem Erlernen von Techniken und Methoden zur Behandlung wissenschaftlicher Probleme im Zusammenhang mit der Beantwortung spezifischer fachrelevanter Fragestellungen. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während und am Ende der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 10 beschränkt. In begründeten Ausnahmen, findet z.B. die Lehrveranstaltung im Zuge eines strukturierten Doktoratsprogrammes statt, kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere Teilnehmerzahl festlegen.

(3) Aufnahmeverfahren für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl: Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien

- o Teilnehmern/innen an einem strukturierten Doktoratprogramm muss in den dazu spezifisch angekündigten Lehrveranstaltungen Vorrang eingeräumt werden;
- o Auswahl nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischen Kompetenzen, absolvierten Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln);
- o Studierende des betreffenden Studienganges, in dem die Lehrveranstaltung angekündigt wird, haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird abhängig vom Dissertationsgebiet der akademische Grad Doktor der Naturwissenschaften, abgekürzt „Dr.rer.nat.“, oder Doctor of Philosophy, abgekürzt „PhD“, gemäß §54 (4) UG 2002 verliehen.

(3) Gemäß § 2 Abs 1 erfolgt die Verleihung der akademischen Grade wie folgt:

- o Biologie (PhD)
- o Ernährungswissenschaften (Dr.rer.nat.)
- o Molekulare Biologie (PhD)
- o Pharmazie (Dr.rer.nat.)
- o Sportwissenschaft (Dr.rer.nat.)

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.